

BO-Nr. 4964 – 14.08.2019

**Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart****– Satzungsänderung –**

Das Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ hat in seiner Sitzung am 26. April 2018 eine Änderung der Satzung beschlossen, die vom Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart in seiner Sitzung am 17. Juli 2018 genehmigt wurde. Herr Stadtdekan Msgr. Dr. Christian Hermes beantragte daraufhin mit Schreiben vom 18. Juli 2018 die Genehmigung der Änderung der Satzung. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat gemäß seiner Beschlussfassung in der Sitzung am 23. Juli 2018 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 26. April 2018 beschlossenen und in der Sitzung des Stadtdekanatsrats des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart am 17. Juli 2018 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ gemäß § 13 Satz 2 Alt. 1 der bislang gültigen Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – zu genehmigen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat die vorgenannte Beschlussempfehlung des Diözesanverwaltungsrats mit seiner Unterschrift vom 27. Juli 2018 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt. Der Diözesanverwaltungsrat beantragte daraufhin mit Schreiben vom 17. September 2018 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für kirchliche Stiftungen, die Änderung der Satzung gemäß § 6 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) zu genehmigen. Das Kultusministerium hat auf Fehler bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hingewiesen. Um die fehlende Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung zu heilen, wurde in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 die Änderung der Satzung (nochmalig) beschlossen. Hiernach hat der Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die Satzungsänderung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ in der vom Diözesanverwaltungsrat überarbeiteten und vom Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 beschlossenen Fassung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der seinerzeit gültigen Satzung genehmigt. Das Kuratorium der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ hat aufgrund weiterer Hinweise vonseiten des Kultusministeriums in seiner Sitzung am 2. Mai 2019 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der seinerzeit gültigen Satzung weitere Änderungen der Satzung in Bezug auf § 13 Abs. 9 n. F. und in § 15 Abs. 1 und 4 n. F. beschlossen. Die vonseiten des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beschlossenen Änderungen der Satzung wurden in der Sitzung des Stadtdekanatsrats am 16. Juli 2019 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung genehmigt. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2019 mittels Beschlussfassung Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 beschlossenen und in der Sitzung des Stadtdekanatsrates des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart am 13. Dezember 2018 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ und die in der Sitzung des Kuratoriums der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 2. Mai 2019 ergänzend hierzu beschlossenen und in der Sitzung des Stadtdekanatsrates des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart am 16. Juli 2019 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ gemäß § 13 Satz 2 Alt. 1 der bislang gültigen Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ sowie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – zu genehmigen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat die vorgenannte Beschlussempfehlung des Diözesanverwaltungsrats mit seiner Unterschrift vom 1. August 2019 angenommen und somit die Satzungsänderung genehmigt. Der Diözesanverwaltungsrat beantragte daraufhin mit Schreiben vom 2. August 2019 beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für kirchliche Stiftungen, die vorgenannte Änderung der Satzung gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. §§ 23 und 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) zu genehmigen. Das Kultusministerium hat hiernach mit Schreiben vom 7. August 2019 – Aktenzeichen RA-0562.4-59/3 – die durch das Kuratorium der

„Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ am 22. November 2018 und 2. Mai 2019 beschlossenen und durch den Stadtdekanatsrat am 13. Dezember 2018 und 16. Juli 2019 genehmigten Änderungen der Satzung der „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“ genehmigt. Die genehmigte Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 9. September 2019

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“**

*vom 24. November 2010*

*mit Satzungsänderungen vom 21. Dezember 2011, vom 22. November 2018 und vom 2. Mai 2019*

#### Präambel

Lebendige Kirche ist Kirche, welche auf dem einen unverrückbaren Grundstein aufgebaut ist, der Jesus Christus ist. In ihm ist die Hoffnung und Sehnsucht nach einem Ort, in dem man Gott begegnen kann, in Erfüllung gegangen. Denn zu allen Jahrhunderten waren die Menschen auf der Suche nach etwas, was ihrem Leben einen letzten Halt und letzten Sinn gibt. In Jesus Christus ist diese Sehnsucht in Erfüllung gegangen. Er ist der Tempel Gottes, weil in ihm, wie die Schrift sagt, die Fülle der Gottheit leibhaftig wurde. Er ist wahrer Gott und wahrer Mensch in einer Person. Er ist die Quelle, aus der wir immer wieder neu frisches, lebendiges Wasser schöpfen dürfen, welches uns, wenn wir in Gefahr sind, müde zu werden, erfrischt, belebt und ermuntert. Lebendige Kirche können wir deshalb nur sein, wenn wir uns an Jesus Christus orientieren, wenn wir uns bewusst und entschieden in seine Nachfolge stellen und ihn als den Herrn anerkennen. Die Kirche von heute und morgen muss Gottes Gegenwart bezeugen, und sie muss dafür Sorge tragen, dass die Weitergabe des Glaubens in die Zukunft hinein gelingt. Dabei darf uns bei aller Lust am notwendigen Umbauen der ursprüngliche Bauplan nicht abhandenkommen: Jesus Christus ist der Grundstein, auf dem der Einzelne wie auch das Stadtdekanat Stuttgart aufbauen können, der Maßstab, an dem wir uns messen und ausrichten sollen. Um die Wahrnehmung der pastoralen und karitativen Aufgaben für die Zukunft zu sichern und den Geist der Mitverantwortung und Solidarität zu fördern, hat sich das Stadtdekanat Stuttgart entschlossen, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts ins Leben zu rufen, damit es auch in Zukunft als ein lebendiges und strahlendes „Leuchtzeichen“ von Kirche in Stuttgart wirken und als solche wahrgenommen werden kann.

#### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 22 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.
- (3) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

#### § 2 – Stiftungszwecke

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt.
- (2) Für bestimmte Aufgabenbereiche des Stadtdekanats Stuttgart können innerhalb der Stiftung Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds mit eigener Satzung / Zweckbindung gebildet werden.

Für diese Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds können eigene Vergabe- oder Beiratsgremien mit beratender Funktion eingerichtet werden. Diese geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

- (3) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung / Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO und unterhält keine eigenen Dienste und Einrichtungen.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO (Abgabenordnung), sofern sie nicht zum Zwecke der Mittelbeschaffung gemäß § 58 AO tätig wird.

### § 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von mit Zuwendungen verbundenen Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen) zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Nach gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung oder Sicherung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind dabei zu beachten.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Soll eine Zuwendung nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, insbesondere Spenden mit der Auflage, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen, ist sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln nicht zu.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel, d. h. Zustiftungen, sonstige Zuwendungen und Spenden oder Teile der jährlichen Erträge, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

- (3) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der / die Erblasser/in keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

#### § 6 – Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand und
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und / oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der Katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg- Stuttgart auf begründeten Antrag. Juristische Personen können nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht Organmitglieder werden.

#### § 7 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen.
- (2) Das Mitglied / die Mitglieder des Vorstands wird / werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/ in bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei zwei Vorständen wählt dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (7) Auf Nachweis werden dem Vorstand angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

#### § 8 – Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Mitglied kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern bzw. dem einzigen Mitglied des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 9 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters / der Stifterin zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Erlass einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist,
  3. Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
  4. sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens,
  5. Verwendung der Erträge gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien,
  6. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  7. Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
  8. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat,
  9. Unterrichtung des Stiftungsrats über wichtige Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Die Stiftungsverwaltung kann durch eine externe fachlich qualifizierte Stelle erfolgen; hierzu wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen auch gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist jederzeit getrennt zu verwalten.
- (5) Die Stiftungsverwaltung erstellt insbesondere einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss, die dem Stiftungsrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.
- (6) Der Stiftungsverwaltung werden die für ihre Tätigkeit entstehenden Kosten erstattet.

## § 10 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern zwei Mitglieder dem Vorstand angehören, werden Sitzungen von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch seine/n / ihre/n Stellvertreter/in, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Sofern zwei Mitglieder dem Vorstand angehören, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Sofern zwei Mitglieder dem Vorstand angehören, entscheidet bei fehlender Einigung der / die Vorsitzende des Stiftungsrats.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vor-

standsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechend Anwendung. Dasselbe gilt für digitale Umlaufverfahren.

- (7) Über die Sitzungen und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem / der Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (8) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

#### § 11 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus drei bis sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
  1. dem amtierenden Stadtdekan als geborenem Mitglied sowie
  2. zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 werden vom Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart berufen; davon müssen der Stadtdekan und mindestens zwei weitere Mitglieder dem Stadtdekanatsrat angehören.
- (3) Darüber hinaus können vom Stiftungsrat bis zu drei Mitglieder hinzu berufen werden, die nicht dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören müssen. Die nicht dem Stadtdekanatsrat angehörenden Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat aufgrund ihres Amtes folgende beratende Mitglieder an:
  1. der / die Leiter/in des Verwaltungszentrums des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart und
  2. der / die Geschäftsführer/in des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart.
- (4) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der jeweilige amtierende Stadtdekan des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Amtszeit des Stiftungsrats entspricht der des Stadtdekanatsrats; Wiederberufung ist zulässig. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihre Ämter so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (6) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu berufen.
- (7) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen von dem / der Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

## § 12 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters / der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen ist. Er ist das Bindeglied zum Stadtdekanatsrat.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
  2. Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
  3. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  5. die Bestellung des Abschlussprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
  6. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
  7. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln zur Verwirklichung der Fördertätigkeit,
  8. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  9. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  10. Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  11. die Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
  12. Beschluss über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
  13. Bestellung und Beauftragung einer Stiftungsverwaltung,
  14. Genehmigung von Zustiftungen,
  15. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  16. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
  17. Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsrats,
  18. Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  19. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  20. Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.

## § 13 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den / die Vorsitzende/n, bei dessen / deren Verhinderung durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den / die Vorsitzende/n, bei dessen / deren Verhinderung durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (4) Der Vorstand soll zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Enthalten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, auch im Umlaufverfahren, gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem / der Vorsitzenden der Sitzung und von einem / einer weiteren Sitzungsteilnehmer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

#### § 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.



- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 – Änderung der Satzung, Zweckänderung,  
Zusammenlegung und Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Stiftungsrats möglich und bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung des Stadtdekanatsrats.
- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Genehmigung des Stadtdekanatsrats und der kirchlichen sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die Zusammenführung der Stiftung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (4) Die Auflösung der Stiftung kann der Stiftungsrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Genehmigung des Stadtdekanatsrats beschließen. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart oder dessen Rechtsnachfolger/in, das / der / die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.
- (5) Die Stiftung kann entsprechend § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg a. N., 09.09.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Hermann-Josef Drexl

Ltd. Direktor i. K.